

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach)
sowie den Masterstudiengang „Mathematics“
im Fachbereich 3 an der Universität Bremen**

Vom 8. Dezember 2021

INHALT

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ziele des Praktikums
§ 3	Rechtsverhältnis
§ 4	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
§ 5	Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
§ 6	Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
§ 7	Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
§ 8	Information und Evaluation
§ 9	Konfliktregelung
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach) sowie dem Masterstudiengang „Mathematics“ in den jeweils geltenden Fassungen ist es den Studierenden möglich, ein Berufspraktikum zu absolvieren und in den fachnahen Bereich „Freie Wahl“ des General Studies Bereichs in das Studium einzubringen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums und die Grundlagen für die Anerkennung im fachnahen Bereich „Freie Wahl“. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

(3) Das Praktikum inkl. eines darüber angefertigten Berichts kann nach erfolgreichem Bestehen im Umfang von 6 CP anerkannt werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln, hier insbesondere spätere mathematische Berufspraxis;
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern, insbesondere mathematische Methoden zur Bearbeitung praxisrelevanter Probleme einsetzen zu können;

5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Zur Vorbereitung eines Berufspraktikums wird eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten dringend empfohlen.

(3) Die Organisation eines Praktikums und die Wahl einer das Praktikum anbietenden Praxisstelle obliegen den Studierenden. Sie haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und mathematisch ausgerichtet sind.

(4) Ein Praktikum kann im In- und Ausland in jedem Unternehmen oder in jedem nicht mathematischen Forschungsinstitut durchgeführt werden, welches ein Praktikum im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinien gewährleisten kann. Ob ein Praktikum an einem mathematischen Institut oder Fachbereich angerechnet werden kann, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte im Einzelfall im Rahmen der im Vorfeld stattfindenden Beratung.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz eines Studierenden bei einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) In den Bachelorstudiengängen „Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach) wird ein Berufspraktikum erst ab dem 2. Studienjahr empfohlen, im Masterstudiengang „Mathematics“ ist das Berufspraktikum nicht an eine zeitliche Empfehlung gebunden.

(2) Das Berufspraktikum soll einen Zeitraum von mindestens 4, in der Regel aber 6 bis 8 Wochen als Vollzeittätigkeit umfassen. Die Zeit zur Erstellung des Praktikumsberichts ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen. Praktika in Teilzeit bei entsprechend längerer Laufzeit sind für Studierende, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, möglich.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten, sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl eines Berufspraktikums und überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praktikumsstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bescheinigung der Praktikumsstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

(2) Im Anschluss an das Berufspraktikum verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der den Betrieb bzw. das Institut, die während des Praktikums bearbeiteten Aufgaben und die gemachten Beobachtungen sowie gesammelten Erfahrungen beschreibt und reflektiert. Der Bericht soll auch eine Einschätzung des Praktikums in Hinblick auf die spätere Berufspraxis enthalten. Der Bericht soll einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten und ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum einschlägig für die Mathematik ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3 benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten für die in § 4 genannten Studiengänge.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte bzw. ggfs. eine von der Studienkommission beauftragte Person unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsmöglichkeiten, übernimmt die Praktikumsbetreuung seitens des Fachbereichs und entscheidet über die Anerkennung des jeweiligen Praktikums.

(3) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bremen